

Gemeinde Langenegg T +43 (5513) 4101-13 buchhaltung@langenegg.at

Zahl lg003.3-2/2018-2 Langenegg, den 26.03.2019

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Langenegg über die Regelung der Wassergebühren

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 02.04.2019 auf Grund des Finanzausgleichgesetzes gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wassergrundgebühren,
- d) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Wasserversorgungsbeiträge eingehoben: Wasseranschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

§ 3

Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den erstmaligen Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage wir ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides (§ 5 Wasserversorgungsgesetz).

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 5

Bewertungseinheiten

- (1) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- (2) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Bei Betrieben oder Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist die von diesen beanspruchte Grundfläche die Geschoßfläche. Die Art der Nutzung von Flächen oder die teilweise Versorgung von Flächen mit Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen führt zu keiner Verringerung der Geschossfläche.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Stall, Tenne, Milchzimmer usw.) wir die gesamte Fläche von Milchzimmer, Stallungen, Garagen und Werkstätten als Geschossfläche berechnet, solange keine andere Zweckwidmung erfolgt. Heubergeräume und Maschinenhallen, wo kein Wasseranschluss vorhanden ist, bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.
- (4) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern. Bei einem Wasserbedarf der pro m² Geschossfläche weniger als 60 v.H. des durchschnittlich in einem Haushalt anfallenden Wasserbedarfes pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit um ein Viertel, bei einem Wasserbedarf der weniger als 40 v.H. beträgt um drei Achtel und wenn der Wasserbedarf weniger als 20 v.H. beträgt um die Hälfte zu verringern.

Wenn jedoch dieses Gebäude spezielle Investitionen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verursacht, so darf der, mit der verringerten Bewertungseinheit ermittelte Wasseranschlussbeitrag nicht niederer sein, als die verursachten Investitionskosten des Wasserwerkes. Sollte sich der Wasserverbrauch gegenüber der Berechnung des Anschlussbeitrages verändern, hat der Eigentümer des Bauwerkes der Gemeinde zu melden und ist der Beitrag mittels Ergänzungsbeitrag nach zu verrechnen.

§ 6 Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 15 m² ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Baubescheides. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens der Behörde zu melden.

§ 7 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen innerhalb von 7 Jahren sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Wassergebührenverordnung gelten sinngemäß

§ 8 Vergütung für aufzulassende Anlagen

Für aufgelassene eigene Wasserversorgungsanlagen wird keine Verringerung des Wasseranschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 9

Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen.
- (3) Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, zB durch Undichtheiten der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche, hinter dem Hauptwasserzähler verloren gegangen ist.
- Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- (4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- (5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein j\u00e4hrlicher Wasserverbrauch mit pauschal 53 m³ pro Person bemessen,
 wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres G\u00fcltigkeit hat;
 - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschreibung eine Schmutzwassermenge von 26,50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
 - c) bei sonstigen Bauwerken und Anlagen: nach ortsüblichen Verbrauch
- (6) Der Gebührenschuldner hat der Behörde alle für die Gebührenbemessung relevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen und alle für die Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Gebührenschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 11 Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs.5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden halben Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 30.06. und die Jahresendabrechnung am 31.12. des Jahres.
- (3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Gebührensatz.

4. Abschnitt Wassergrundgebühr, Wasserzählergebühren

§ 13 Wassergrundgebühr

- (1) Jeder Anschlussbesitzer hat eine monatliche Grundgebühr für die Wasserbereitstellung zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Bezahlung der jährlichen Wassergrundgebühr beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers bzw. der Fertigstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt Monateweise.
- (2) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 14 Wassergrundgebühr für Hausanschlussleitungen

(1) Jeder Anschlussbesitzer hat bei Reparaturen, Instandhaltungen und Instandsetzungen an der Anschlussleitung (vom Anschlussschieber bis zur Wasserzählereinbauplatte, samt dazugehörigem Material, eine variable Wassergrundgebühr zu bezahlen.

- (2) Die variable Wassergrundgebühr entspricht den anfallenden Kosten für die Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung (Material und Arbeitszeit inkl. Grabarbeiten und sonstiger Arbeiten).
- (3) Die variable Wassergrundgebühr kann entfallen, wenn die Reparaturen, Instandhaltungen und Instandsetzungen an der Anschlussleitung durch den Anschlussbesitzer an ein befugtes Unternehmen vergeben und die Arbeiten direkt vom Anschlussbesitzer bezahlt werden. In diesem Falle muss vor Beginn der Arbeiten diese Vorgehensweise mit der Gemeinde Langenegg abgesprochen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 6 der Wasserleitungsordnung sinngemäß.

§ 15 Wasserzählergebühr

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung (Eichung) und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine halbjährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.
- (2) Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Gebührenpflicht erfolgt die Berechnung der Wasserzählermiete Monateweise.
- (3) Die Bestimmungen des § 10 und des § 11 Abs. 2 dritter Satz der Wassergebührenverordnung gelten sinngemäß.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 6 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3,4 und 5 zu berechnen und die bestehende Geschossfläche von der Bewertungseinheit abzuziehen.

6. Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 17 Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2011 erlassene Verordnung (Wassergebührenverordnung) außer Kraft und wird die durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.04.2019 erlassene Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeinde Langenegg

der Bürgermeister

Kurt Krottenhammer

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz

Angeschlagen: 05.04.2091sdm

Abgenommen: 23.04.208/sdm